



Walinski - Reeck - Tomkowitz

PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft

Ihre Steuerberater in Gelsenkirchen-Buer

Beratung · Finanzbuchführung · Lohnbuchführung · Jahresabschluss · Existenzgründung



Nordring 6
45894 Gelsenkirchen-Buer

info@wrt-steuerberatung.de
www.wrt-steuerberatung.de

Tel. +49 209 930700
Fax +49 209 9307030

Der monatliche Informationsbrief für unsere Mandanten

Unternehmer und Geschäftsführer

Betriebsöffnung: Fragebogen dem Finanzamt unaufgefordert digital übermitteln

Wer einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnet, muss dies zunächst der Gemeinde mitteilen, in der der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird. Die Gemeinde unterrichtet dann das zuständige Finanzamt von dem Inhalt der Mitteilung. Wer eine freiberufliche Tätigkeit aufnimmt, hat dies direkt dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Bislang hat die Finanzverwaltung den Unternehmern anschließend das Formular „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ in Papierform zugesandt und darum gebeten, dieses innerhalb einer bestimmten Frist ausgefüllt zurückzusenden.

Nunmehr sind Bürger, die einen Betrieb eröffnen oder eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, jedoch verpflichtet, die Auskünfte dem Finanzamt unaufgefordert zu erteilen, und zwar „nach amtlich vorge-

schriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ innerhalb eines Monats nach der Betriebsöffnung. Zwar trat die Neuregelung bereits zum 1.1.2020 in Kraft, doch anzuwenden ist sie erst ab dem 1.1.2021 (BMF-Schreiben vom 4.12.2020, IV A 5 -O 1561/19/10003).

Elektronische Fragebögen zur steuerlichen Erfassung sowie weitere Informationen zur Übermittlung werden im Onlineportal „Mein ELSTER“ zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich sind wir Ihnen aber auf Wunsch behilflich, wenn es um die entsprechenden Eintragungen und die Übermittlung ans Finanzamt geht.

Praxistipp:

Es gibt zwar eine Härtefallregelung, das heißt, das Finanzamt kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine digitale Übermittlung verzichten. In diesem Fall sind die Auskünfte nach amtlich vorgeschriebenem Papiervordruck abzugeben. Doch es ist nicht zu erwarten, dass sich die Finanzverwaltung hier großzügig zeigt.

Umsatzsteuer-Voranmeldung: Uneinbringliche Forderungen gesondert melden

Das Bundesfinanzministerium hat leider erst vor wenigen Wochen bekanntgegeben, welche Angaben die Umsatzsteuer-Voranmeldungen im Jahre 2021 umfassen müssen. Neu - und durchaus überraschend - ist, dass Unternehmer verpflichtet sind, ab sofort uneinbringliche Forderungen gesondert erfassen und dies zusätzlich in der Umsatzsteuer-Voranmeldung entsprechend einzutragen, sofern sich nachträglich eine Minderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage ergibt. Im Gegenzug müssen die Leistungsempfänger ihrerseits Verbindlichkeiten, die sie nicht begleichen, gesondert aufzeichnen und zusätzlich in der Umsatzsteuer-Voranmeldung vermerken, wenn sich eine Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage für den Vorsteuerabzug ergibt.

Uneinbringlichkeit liegt insbesondere vor, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist oder wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung auch nicht damit zu

rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung - ganz oder teilweise - durchsetzen kann. Eine Uneinbringlichkeit ist auch gegeben, soweit der Leistungsempfänger das Bestehen oder die Höhe des vereinbarten Entgelts substantiiert bestreitet.

Leider hat das Bundesfinanzministerium noch keine näheren Aussagen dazu getroffen, ob auch Ist-Versteuerer die uneinbringlichen Forderungen gesondert melden müssen. Unseres Erachtens ist dies nicht erforderlich, da Umsätze ohnehin erst bei Zahlungseingang zu versteuern sind. Insofern ergibt sich also gar keine - nachträgliche - Minderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage, wenn etwa ein Kaufpreis nicht bezahlt wird.

Praxistipp:

Unternehmer müssen gegebenenfalls ihr Rechnungswesen anpassen, um die entsprechenden Werte, das heißt insbesondere die uneinbringlichen Forderungen, ermitteln zu können.

Umsatzsteuer: Anforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Zum Jahreswechsel 2019/2020 wurden die Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sowie für deren Steuerfreiheit geändert. Das Bundesfinanzministerium hat nun für die Praxis eine zumindest kleine Erleichterung zugelassen (BMF-Schreiben vom 9.10.2020, BStBl 2020 I S. 1038).

Eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung liegt nur dann vor, wenn der Abnehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verwendet. Der Begriff „Verwendung“ einer USt-IdNr. setzt ein positives Tun des Leistungsempfängers, in der Regel bereits bei Vertragsabschluss, voraus. Die nachträgliche Verwendung einer im Zeitpunkt der Lieferung gültigen USt-IdNr. durch den Abnehmer entfaltet aber für Zwecke der Steuerbefreiung Rückwirkung.

Die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung ist darüber hinaus davon abhängig, dass der Unternehmer seiner gesetzlichen Pflicht zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) nachkommt und diese im Hinblick auf die jeweilige Lieferung richtig, vollständig und fristgerecht ist. Gibt der Unternehmer die ZM nicht richtig, vollständig oder fristgerecht ab, erfüllt er die Voraussetzung für die Steuerbefreiung nicht.

Eine fehlerhafte ZM kann innerhalb eines Monats berichtigt werden, wenn der Un-

ternehmer nachträglich erkennt, dass die von ihm abgegebene ZM unrichtig oder unvollständig ist. Wichtig: Eine Berichtigung von Fehlern in einer anderen ZM als der ursprünglichen führt zu keinem Aufleben der Steuerfreiheit für die betreffende Lieferung.

Praxistipp:

Die Finanzverwaltung lässt also auch die nachträgliche Verwendung einer im Zeitpunkt der Lieferung gültigen USt-IdNr. für die Annahme einer innergemeinschaftlichen Lieferung zu. Die Betonung liegt aber auf dem Wort „gültig“, so dass Unternehmer unbedingt gehalten sind, die USt-IdNr. ihres Vertragspartners unmittelbar vor der Lieferung zu prüfen. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind erstmals auf innergemeinschaftliche Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 bewirkt werden bzw. wurden.

Umsatzsteuer: Unterscheidung zwischen Montage- und Werklieferung beachten

Montiert ein Unternehmer eine Maschine oder errichtet er zum Beispiel einen Messestand, so ist bei grenzüberschreitenden Fällen umsatzsteuerlich von Bedeutung, ob es sich bei den Arbeiten um eine Montagelieferung oder um eine Werklieferung handelt. Zugegeben: Auf den ersten Blick erschließt sich kaum, wo der Unterschied zwischen einer Montage- und einer Werklieferung liegen könnte oder warum dieser wichtig sein könnte. Doch die Differenzierung ist zu treffen, weil nur im Falle der Werklieferung, nicht aber im Falle der Montagelieferung eine Umkehr der Steuerschuld erfolgt, wenn der Leistungserbringer seinen Sitz im Ausland hat (nach § 13b Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 UStG; „Reverse-Charge-Verfahren“).

Maßgebend für die Unterscheidung ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2013: Werklieferungen liegen vor, wenn der Unternehmer dem Abnehmer nicht nur die Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft, sondern zusätzlich einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet. Nicht ausreichend für die Annahme einer Werklieferung ist demgegenüber die Be- oder Verarbeitung eigener Gegenstände des Leistenden (BFH-Urteil vom 22.8.2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128).

Das Bundesfinanzministerium verfügt nunmehr nach siebenjähriger „Bedenkzeit“ in Abschnitt 3.8 Abs. 1 seines Umsatzsteuer-Anwendungserlasses: Eine Werklieferung liegt vor, wenn der Werkhersteller für

das Werk einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind. Hier zwei Beispiele:

- Der in Österreich ansässige Unternehmer B errichtet in Düsseldorf einen Messestand für seinen deutschen Abnehmer. Die Materialien für die Anlage hat B weitestgehend erworben und anschließend bearbeitet. Folge: Es liegt eine Werklieferung vor, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

- Wie zuvor, allerdings hat B die Materialien für den Messestand auch selbst produziert. Folge: Es liegt eine Montagelieferung des B vor; eine Umkehr der Steuerschuld erfolgt nicht.

Praxistipp:

Eine Umkehr der Steuerschuld kann sich auch bei einer „Bauleistung“ ergeben. Diese liegt vor, wenn eine Anlage so fest in dem Gebäude oder Bauwerk installiert ist, dass sie nicht bewegt werden kann, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG). Als wenn das nicht schon kompliziert genug wäre: Leider stimmt die deutsche Sichtweise zur Annahme von Werk- oder Montagelieferungen nicht immer mit der Auffassung des ausländischen Staats überein. Insofern sollte in Zweifelsfällen frühzeitig das Beratungsgespräch mit uns gesucht werden.

GmbH: Satzungen und Anstellungsverträge auf Aktualität prüfen

Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und ihrer GmbH müssen stets im Vorhinein getroffen werden, um rechtswirksam zu sein. Rückwirkende Vereinbarungen werden von der Finanzverwaltung oft verworfen und führen zu verdeckten Gewinnausschüttungen. Daher sollten jeweils zum Jahresanfang sowohl die GmbH-Satzungen als auch die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern auf ihre Aktualität hin untersucht werden. Zu prüfen wären insbesondere die Angemessenheit der Höhe des Gehalts, der Tantieme und anderer variabler Gehaltsbestandteile sowie des Urlaubs- und Weihnachtsgeldanspruchs. Sofern ein Pensionsanspruch besteht, sollte auch dieser auf seine Angemessenheit hin überprüft werden.

Verständlicherweise besteht immer wieder der Wunsch, auch dem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Vergütung zu zahlen, die sich nach dem Umsatz richtet. Doch Vor-

sicht: Diese wird nur in ganz wenigen Ausnahmefällen anerkannt. Also sollte lieber eine Tantieme vereinbart werden, die sich am Gewinn orientiert. Der erfolgsabhängige Bestandteil sollte üblicherweise nicht höher sein als ¼ der Gesamtvergütung, das heißt das Verhältnis von Festgehalt zu variablem Gehalt sollte bei 75 zu (max.) 25 liegen.

Auch die „Gesamtausstattung“ eines Gesellschafter-Geschäftsführers muss noch angemessen sein. Orientieren Sie sich daher an branchenüblichen bzw. betrieb-sinternen Werten oder an Zahlen aus Vergleichsstudien. Zudem darf die Vergütung nicht zu einer so genannten Gewinnabsaugung führen, das heißt, der Gesellschaft muss nach Abzug des Geschäftsführergehalts noch ein angemessener Gewinn verbleiben.

Verrechnungskonten sind ein beliebtes Mittel, um Zahlungen zwischen GmbH und Gesellschafter abzuwickeln und um nicht bei jeder Kleinigkeit einen gesonderten Darlehensvertrag abschließen zu müssen. Der Jahresanfang ist ein guter Zeitpunkt, um zu prüfen, ob Verrechnungskonten ausgeglichen werden sollten, ob die Verbindlichkeiten werthaltig sind, ob eine Umwandlung in ein langfristiges Darlehen erfolgen sollte und ob die Verzinsung noch angemessen ist.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Kauf eines Kfz: Großkundenrabatte für Mitarbeiter sind nicht lohnsteuerpflichtig

Großunternehmen schließen für ihre Dienstwagenflotten zumeist Rahmenverträge mit bestimmten Kfz-Herstellern ab, die ihnen den Kauf der Fahrzeuge zu besonders günstigen Konditionen ermöglichen. Oftmals vereinbaren sie dabei, dass auch ihre Mitarbeiter großzügige Rabatte erhalten, wenn sie ein Fahrzeug erwerben. Sie wirken also daran mit, dass ihren Mitarbeitern ein geldwerter Vorteil zugute kommt. Doch geht dieses Mitwirken so weit, dass bei den Arbeitnehmern „Arbeitslohn von dritter Seite“ anzunehmen wäre, der zu versteuern ist? Mit Urteil vom 9.9.2020 (2 K 1690/18) hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass Rabatte, die Außendienstmitarbeiter einer Krankenkasse beim Autokauf von Autoherstellern erhalten, nicht als Arbeitslohn versteuert werden müssen.

Die Klägerin ist eine Krankenversicherung mit zahlreichen angestellten Außendienstmitarbeitern. Die Krankenkasse erhielt bei verschiedenen Autoherstellern als Großkunde Rabatte, die durch Zusatzvereinbarungen auf Pkw-Käufe ihrer Außen-

dienstmitarbeiter ausgeweitet wurden. Die Rabatte wurden von einigen Herstellern nur unter bestimmten Bedingungen eingeräumt (z.B. Einhaltung einer bestimmten Haltedauer, Untergrenze der dienstlichen Nutzung usw.). Das Finanzamt qualifizierte die Rabatte als Zuwendung eines Dritten, die durch das Dienstverhältnis veranlasst und daher Arbeitslohn sei. Die Finanzrichter hingegen entschieden, dass das Finanzamt die Rabatte der Autohersteller zu Unrecht der Lohnsteuer unterworfen habe, weil sie keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit darstellten.

In der Rabattgewährung der verschiedenen Autohersteller an die Außendienstmitarbeiter der Klägerin liege kein steuerpflichtiger Arbeitslohn durch einen Dritten vor, weil die Preisnachlässe unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles nicht durch das mit der Klägerin bestehende Dienstverhältnis veranlasst gewesen seien. Dass die Außendienstmitarbeiter verpflichtet gewesen seien, die Fahrzeuge in einem bestimmten Umfang dienstlich zu nutzen, spreche zwar für ein gewisses Interesse der Klägerin an der Rabattgewährung. Dieses Interesse werde aber vom eigenwirtschaftlichen Interesse der Automobilhersteller überlagert.

Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug bei steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen

Kinderbetreuungskosten sind unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben steuerlich absetzbar, und zwar mit zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind. Jüngst hat das Finanzgericht Köln entschieden, dass Kinderbetreuungskosten um einen steuerfrei gezahlten Arbeitgeberzuschuss zu kürzen sind (Urteil vom 14.8.2020, 14 K 139/20).

Der Sachverhalt: Die Kläger machten Kosten für die Betreuung ihres Kindes im Kindergarten als Sonderausgaben steuerermindernd geltend. Das Finanzamt erkannte diese Kosten jedoch nicht an, weil der Arbeitgeber des Klägers diese nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei erstattet habe. Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage machten die Kläger geltend, dass sie durch die Kindergartenkosten wirtschaftlich belastet seien. Sie erhielten nämlich vom Arbeitgeber keinen Ersatz der Aufwendungen, sondern steuerfreien Arbeitslohn. Die Klage blieb jedoch erfolglos. Die Begründung der Richter: Die Kläger seien in Höhe des Arbeitgeberzuschusses nicht wirtschaftlich belastet, so dass ihnen keine Aufwendungen im Sinne der Vorschrift entstanden seien. Der Umstand, dass § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG keine ausdrückliche Bezugnahme auf steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse enthalte, sei insoweit ohne Belang.

Praxistipp:

Die Kläger haben die Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az. III R 54/20), so dass das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.

Erhöhung des Mindestlohns: Auswirkung für geringfügige Beschäftigte beachten

Zu Beginn des Jahres 2021 ist der gesetzliche Mindestlohn um 15 Cent auf 9,50 Euro brutto je Zeitstunde gestiegen, zum 1.7.2021 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 9,60 Euro. Arbeitgeber, die so genannte Minijobber beschäftigen, sollten prüfen, ob die Mitarbeiter trotz dieser Erhöhung weiterhin maximal 450 Euro pro Monat verdienen. Gegebenenfalls muss die maximale Stundenzahl im ersten Halbjahr 2021 auf 47,37 Stunden pro Monat und im zweiten Halbjahr 2021 auf 46,88 Stunden verringert werden, sofern lediglich der Mindestlohn gezahlt wird. Würde der Betrag von 450 Euro auch nur um einen Euro überschritten, würde sich das Arbeitsverhältnis in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wandeln. Dies ist vielfach sowohl von Seiten des Arbeitgebers als auch von Seiten des betroffenen Mitarbeiters nicht gewünscht.

Kurzarbeitergeld: Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung

Anlässlich der Corona-Krise wurden die Vorschriften rund um den Bezug von Kurzarbeitergeld mehrfach geändert. So wurde die Dauer für den Bezug von Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate verlängert. Auch gibt es Sonderregelungen zur steuerlichen Behandlung der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld. Diese sind steuerfrei gestellt, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nicht übersteigen. Diese Regelung war zunächst befristet vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020, ist nun aber bis zum 31.12.2021 verlängert worden (§ 3 Nr. 28a EStG).

Wichtig: Die Aufstockungsbeträge unterliegen - wie das Kurzarbeitergeld - dem Progressionsvorbehalt. Sie sind zwar steuerfrei, erhöhen aber den persönlichen Steuersatz. Und vor allem ist darauf hinzuweisen, dass Personen, die mehr als 410 Euro Kurzarbeitergeld im Kalenderjahr beziehen bzw. bezogen haben, zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind.

Outplacement-Beratungen: Kostenübernahme des Arbeitgebers ist steuerfrei

Seit dem 1.1.2019 sind bestimmte Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers steuerbefreit. Geregelt ist dies in § 3 Nr. 19 des Einkommensteuergesetzes. Begünstigt sind Weiterbildungen etwa dann, wenn sie der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen, z.B. Sprachkurse oder Computerkurse, obwohl diese nicht unmittelbar arbeitsplatzbezogen sind. Die Leistungen dürfen aber keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Nun sind auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers (oder auf seine Veranlassung von einem Dritten) zur beruflichen Neuorientierung für ausscheidende Arbeitnehmer steuerfrei. § 3 Nr. 19 EStG wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 insofern erweitert. Begünstigt sind mithin Leistungen, die auch als Outplacement- oder Newplacement-Beratung bezeichnet werden.

Immobilienbesitzer

Grundsteuer: Erlassantrag bei Mietausfällen bis Ende März 2021 stellen

Nicht nur, aber gerade in Corona-Zeiten dürften viele Vermieter Mietausfälle zu beklagen haben. Betroffene sollten dann unbedingt den Stichtag 31. März 2021 beachten: Falls sie bei vermieteten Wohnungen oder Gebäuden im Jahre 2020 ohne eigenes Verschulden erhebliche Mietausfälle erlitten haben, können Vermieter nämlich einen teilweisen Erlass der Grundsteuer beantragen - und zwar bei der zuständigen Gemeindeverwaltung bzw. in Berlin, Hamburg und Bremen (nicht aber Bremerhaven) beim Finanzamt.

Praxistipp:

Bei einer Ertragsminderung von mehr als 50 Prozent beträgt der Grundsteuererlass 25 Prozent, bei einer Ertragsminderung von 100 Prozent gibt es 50 Prozent der Grundsteuer zurück.

Ein Grundsteuererlass kommt aber nicht in Betracht, wenn die Ertragsminderung durch eine Fortschreibung des Einheitswerts berücksichtigt werden kann, etwa wenn ein Gebäude stark beschädigt wurde. In diesen Fällen sollte beim Finanzamt ein Antrag auf Wertfortschreibung des Einheitswerts gestellt werden.

Auch bei eigengewerblich genutzten Immobilien ist ein Erlass der Grundsteuer denkbar; maßgebend ist die Minderung der Ausnutzung des Grundstücks. Wer seine Räumlichkeiten also aufgrund der Konjunktur oder aufgrund von Corona-Maßnahmen nicht im gewohnten Umfang nutzen konnte, sollte einen Antrag auf Grundsteuererlass zumindest in Erwägung ziehen.

Praxistipp:

Betriebsinhaber müssen jedoch zusätzlich darlegen, dass die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig wäre. Dazu sollten sie den Jahresabschluss oder zumindest betriebswirtschaftliche Auswertungen vorlegen können.

Alle Steuerzahler

Tagespflegepersonen: Ungekürzte Betriebsausgabenpauschalen in Coronazeit

Selbstständige Tagesmütter und -väter, die ihre Einkünfte versteuern müssen, dürfen die mit der Betreuung verbundenen Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen, und zwar entweder in tatsächlicher Höhe gegen Nachweis oder in Höhe einer Betriebsausgabenpauschale. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden sind das 300 Euro je Kind und Monat. Bei geringerer Betreuungszeit wird die Pauschale zeitanteilig gekürzt, bei längerer Betreuungszeit aber nicht erhöht (BMF-Schreiben vom 11.11.2016, BStBl 2016 I S. 1236). Während der Corona-Pandemie sind viele Tagespflegepersonen durch behördliche Auflagen an der Betreuung der Kinder gehindert gewesen. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein weist aber

darauf hin, dass die Betriebsausgabenpauschale in diesem Fall dennoch in voller Höhe geltend gemacht werden darf. Voraussetzung ist jedoch, dass die Betreuungsgelder weitergezahlt oder sonstige Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen geleistet werden, die als Betriebseinnahmen zu erfassen sind (FinMin Schleswig-Holstein, VI 302 - S 2246 B -019).

Betreuungsfreibetrag: Keine Übertragung des halben Betrags nach Volljährigkeit

Eltern erhalten für ihre Kinder, die steuerlich zu berücksichtigen sind, neben dem Kinderfreibetrag auch den so genannten BEA-Freibetrag, also den Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Dieser beträgt im Jahre 2020 pro Elternteil 1.320 Euro, im Jahre 2021 beträgt er 1.464 Euro je Elternteil. Bei dauernd getrennt lebenden, geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern kann eine Übertragung der halben Freibeträge für Kinder von einem Elternteil auf den anderen in Betracht kommen.

Für den BEA-Freibetrag gilt insoweit: Bei minderjährigen Kindern wird der Freibetrag des Elternteils, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen. Jüngst hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass für ein über 18 Jahre altes Kind eine Übertragung des BEA-Freibetrages nicht möglich ist (BFH-Urteil vom 22.4.2020, III R 61/18). Begründung: Eine Übertragung des BEA-Freibetrages bei volljährigen Kindern sei nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes in § 32 Abs. 6 Satz 6 EStG nicht vorgesehen. Eine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung dahingehend, dass der BEA-Freibetrag auch bei volljährigen Kindern übertragen werden könne, sei nicht möglich.

Walinski – Reeck – Tomkowitz

WRT PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft

Nordring 6 · 45894 Gelsenkirchen-Buer · Tel. +49 209 930700 · Fax +49 209 9307030
info@wrt-steuerberatung.de · www.wrt-steuerberatung.de